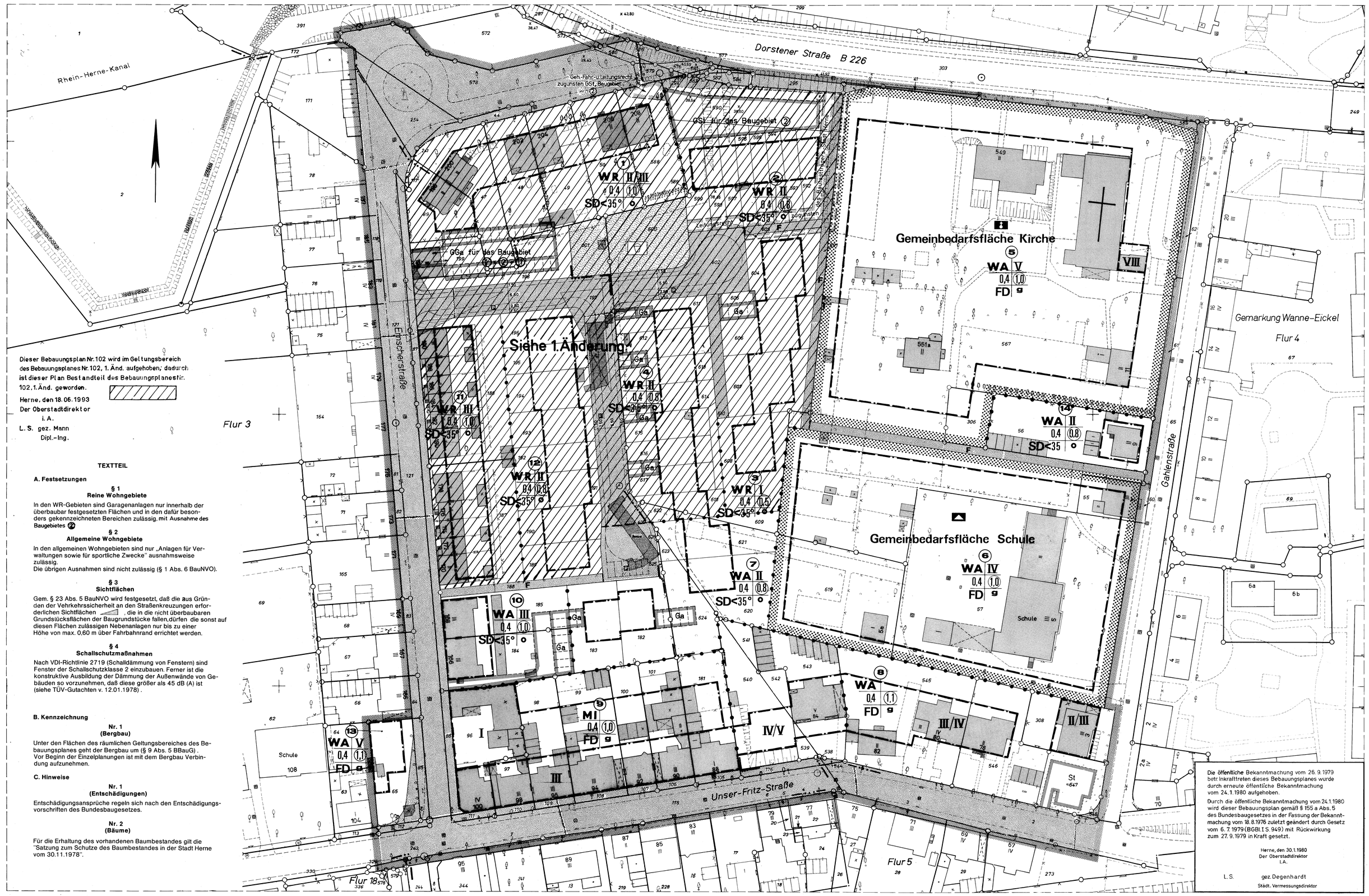

Dieser Bebauungsplan Nr. 102 wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102, 1. Änd. aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 102, 1. Änd. geworden.

Herne, den 18.06.1993
Der Oberstadtdirektor
i. A.
L. S. gez. Mann
Dipl.-Ing.

TEXTTEIL

A. Festsetzungen

§ 1
Reine Wohngebiete

In den WR-Gebieten sind Garagenanlagen nur innerhalb der überbaubar festgesetzten Flächen und in den dafür besonders gekennzeichneten Bereichen zulässig, mit Ausnahme des Baugebietes (2)

§ 2
Allgemeine Wohngebiete

In den allgemeinen Wohngebieten sind nur „Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke" ausnahmsweise zulässig.
Die übrigen Ausnahmen sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

§ 3
Sichtflächen

Gem. § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtflächen , die in die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugrundstücke fallen, dürfen die sonst auf diesen Flächen zulässigen Nebenanlagen nur bis zu einer Höhe von max. 0,60 m über Fahrbahnrand errichtet werden.

§ 4
Schallschutzmaßnahmen

Nach VDI-Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern) sind Fenster der Schallschutzklasse 2 einzubauen. Ferner ist die konstruktive Ausbildung der Dämmung der Außenwände von Gebäuden so vorzunehmen, daß diese größer als 45 dB (A) ist (siehe TÜV-Gutachten v. 12.01.1978).

B. Kennzeichnung

Nr. 1
(Bergbau)

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 5 BBauG). Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

C. Hinweise

Nr. 1
(Entschädigungen)

Entschädigungsansprüche regeln sich nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes.

Nr. 2
(Bäume)

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978".

Die öffentliche Bekanntmachung vom 26. 9. 1979 betr. Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wurde durch erneute öffentliche Bekanntmachung vom 24. 1. 1980 aufgehoben.

Durch die öffentliche Bekanntmachung vom 24.1.1980 wird dieser Bebauungsplan gemäß § 155 a Abs. 5 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) mit Rückwirkung zum 27. 9. 1979 in Kraft gesetzt.

Herne, den 30.1.1980
Der Oberstadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 3, 4, 5 u. 18

Maßstab 1:500

Abzeichnung

Bebauungsplan 102

Unser-Fritz-Straße/Emscherstraße
-Bezirk Wanne-

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt Lageplan.

Diesem Bebauungsplan ist die Begründung vom 20. 2. 1978 beigefügt.

Bestand

- IV Wohngebäude mit Geschoßzahl
- X gewerbliche Gebäude
- × 605 Geländehöhe über NN.
- vorhandene Bäume
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Mauer
- Hecke
- Kanaldeckel
- Trafo
- Garage
- Zäune

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Katasterangabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt im Dez. 1978

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NW) in der Fassung v. 19 Dez. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11. 7. 1978 (GV. NW. S. 290).

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Neufassung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763)

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- IV/V Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- (10) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- WA WR MI überbaubare Grundstücksfläche
- WA WR MI nicht überbaubare Grundstücksfläche

Füllschema der Nutzungsschablone: Nr. des Baugebietes | Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse | Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl | Dachform | Bauweise

Gemeinbedarfs-Verkehrs-Versorgungs- u. Grünflächen

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
- F Fußweg
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Kirche
- Schule
- öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Spielplatz

Sonstige Festsetzungen

- GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- Zufahrt
- Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Grenze der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Geh-Fahr- und Leitungsrecht
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

Sonstige Darstellung

- P öffentliche Parkflächen
- Aufteilung der Verkehrsfläche

Vorschriften über äußere Gestaltung

Rechtsgrundlagen:

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der BauONW vom 15. 7. 1975 (GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1978 (GV. NW. S. 290)

§ 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV. NW. S. 299)

Als Vorschrift für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird festgesetzt:

Satzung:

FD = Flachdach bis maximal 6° Dachneigung zulässig.
SD = Satteldach bis maximal 35° Dachneigung zulässig.
FD + SD = Ausnahmen können gem. § 31 Abs. 1 BBauG bei Schließung von Baulücken u. Weiterführung der Altbausubstanz gestattet werden.
Ga = GGa = Sind mit Flachdächern auszubilden, Ausnahmen können gem. § 31 Abs. 1 BBauG dort gestattet werden, wo durch die vorhandenen Baukörper eine andere Dachform notwendig wird.

Inkrafttreten

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 26. 9. 1979 gemäß § 12 des BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 1.10.1979
Der Oberstadtdirektor
i. A.
L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 - BGBl. I S. 21 -

Herne, den 20. 2. 1978
L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Herne, den 20. 2. 1978 — Stadtvermessungs- u. Katasteramt — Tiefbauamt
Stadtplanungsamt
gez. Leyh — gez. Degenhardt — gez. Rubach
Städt. Baudirektor — Städt. Vermessungsdirektor — Ltd. Städt. Baudirektor
Der Oberstadtdirektor i.V. gez. v. d. Mühlen Stadtbaurat
Der Oberstadtdirektor i.V. gez. Gauert Stadtbaurat

Die gutachtliche Äußerung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) nach §§ 1(4) und 188(5) BBauG vom 11.12.1978 Az: 7-423-77 liegt vor.

Herne, den 8.1.1979
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 19. 9. 1978 als Entwurf aufgestellt worden.

Herne, den 23.9.1978
L.S. gez. Urbanski
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 29.1.1979 bis einschl. 28.2.1979 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 5. 3. 1979
Der Oberstadtdirektor
i.A.
L.S. gez. Degenhardt
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat am 24. 4. 1979 der Begründung zugestimmt und als Satzung beschlossen:
a.) Diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG
b.) Die Vorschriften über äußere Gestaltung gem. § 103 BauONW

Herne, den 24. 4. 1979
L.S. gez. Urbanski
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG und § 103 BauONW mit Verfügung vom 17. 09. 1979 Az: 35.2.1-14-53/77 genehmigt worden.

Arnsberg, den 17.09.1979
Der Regierungspräsident
I.A.
L.S. gez. Ludwig-Kraft